

Als der Unterzeichnete im Sommer des Jahres 1868 eine genaue Durchsicht der alten Gymnasial-Acten vornehmen ließ, fanden sich unter einer Masse von werthlosen Papieren zwei und fünfzig Folioblätter, mit den Zahlen 2, 4, 5 bis 54 bezeichnet, welche ihrer graphischen Eigenthümlichkeit nach aus dem 17. oder aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts herrühren und folgende mit der Gründung des Gymnasiums zusammenhängende Urkunden in Abschrift enthalten:

- 1) Die **Bestätigungs-Urkunde** der Anstalt vom Kaiser Maximilian II (Blatt 2 und 4, also Bruchstück).
- 2) Die **Stiftungs-Urkunde** vom Abt Michael (Blatt 5, 6 und Vorderseite von 7).
- 3) Die **Dotations-Urkunde** des Gründers (Rehrseite von Blatt 7 bis Vorderseite von 11).
- 4) Eine Reihe von **Special-Urkunden über die Capitallen**, welche der Anstalt theils von ihrem Stifter zugewiesen theils später von den Vorstehern derselben ausgeliehen worden sind. Offenbar ist eine größere Zahl von dergleichen Urkunden vorhanden gewesen, denn der 54. Halbbogen bricht mitten in einer solchen ab.

Außerdem wurde bei jener Revision vorgefunden:

- 5) Eine Abschrift der Stiftungs-Urkunde des sog. Molitorschen, eigentl. Molterschen Beneficiums, welche auf zwei Halbbogen von anderer Hand als die Schriftstücke unter 1

bis 4 aufgezeichnet ist und hinsichtlich ihres Alters den letztern wahrscheinlich nachsteht. Diese Abschrift füllt die zahlreichen Lücken einer späteren, welche sich unter den Acten jenes Beneficiums befindet, vollständig aus.

Was die Schriftstücke n. 1 u. 2 betrifft, so ist der Fund derselben um deswillen von Bedeutung, weil die Originale schon lange spurlos verschwunden sind. Nur aus Winkelmanns Beschreibung der Geschichte der hessischen Fürstenthümer (Th. IV, S. 468) war bisher n. 1 und damit zugleich n. 2 bekannt. Letztere (Stiftungs-) Urkunde ist nämlich in die Bestätigungs-Acte des Kaisers Maximilian II (n. 1) ihrem ganzen Wortlaute nach aufgenommen. Aus diesem Umstande erklärt es sich denn auch, daß wir den Verlust des 3. Folioblattes gar nicht, den Mangel des 1. Folioblattes nur insoweit zu beklagen haben, als wir dadurch die Einleitung der kaiserlichen Urkunde entbehren. Denn was außer dieser Einleitung der 1. Halbbogen enthalten hat, das steht auf dem 5. Halbbogen, und das fehlende 3. Folioblatt wird durch den 6. u. 7. Halbbogen vollkommen ersetzt.

Wir theilen im Folgenden n. 2 (die beste Handschrift der Stiftungs-Urkunde), eingefügt in die aus Winkelmann entnommene Einleitung und den auf dem 4. Halbbogen vorhandenen Schluß der Bestätigungs-Urkunde (n. 1), demnach alles das mit, was n. 1 und 2 zusammen enthalten haben.

Daran reihen wir n. 3 und von n. 4 die Special-Urkunden über diejenigen Capitalien, welche, an die hessischen Fürsten ausgeliehen, noch heute den Haupttheil des Gesamt-Vermögens der Anstalt bilden und von der Staatscasse verzinst werden. Mit n. 5 endlich schließen wir die Mittheilung der neu aufgefundenen Actenstücke.

